



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Insolvenzrecht

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Zugang
zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher
(Schuldnerberatungsdienstegesetz – SchuBerDG)**

Stellungnahme Nr.: 36/2025

Berlin, im Juli 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Kolja von Bismarck, München
- Rechtsanwältin Marie-Luise Graf-Schlicker, Berlin
- Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Morgen, Hamburg (stv. Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Wencke Mull, Köln
- Rechtsanwalt Thomas Oberle, Heidelberg
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Rechtsanwältin Dr. Anne-Deike Riewe, München
- Rechtsanwältin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Katrin Stohrer, Frankfurt am Main

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Bedeutung der Schuldnerberatung

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt das Bestreben des Gesetzgebers, die Stellung der sozialen und gemeinnützigen Schuldnerberatung durch ein **Schuldnerberatungsdienstegesetz** zu stärken und zu festigen.

Schuldnerberatungsstellen erfüllen angesichts von ca. 7-8 Mill. erwachsenen Überschuldeten in Deutschland eine wichtige Aufgabe hinsichtlich der Existenzsicherung und der Entschuldung der Betroffenen aber auch hinsichtlich der Prävention zukünftiger Überschuldungen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeiten schon seit langem im heterogenen Arbeitsgebiet der Schuldnerberatung konstruktiv mit Schuldnerberatungsstellen zusammen.

§ 1 des Gesetzesentwurfs bleibt aus unserer Sicht sehr offen in der Frage, ob die betroffenen Überschuldeten auch einen Anspruch auf eine Schuldnerberatung haben. Die Gesetzesbegründung stellt hierzu darauf ab, dass auch die überschuldeten Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch auf Sicherung ihrer Würde im Sinne von Artikel 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364 vom 18.12.2000) haben. Es liegt dann nicht fern, Ihnen auch einen Anspruch auf Schuldnerberatung zuzusprechen.

II. Regelung des Eigenanteils nach § 3 Schuldnerberatungsdienstegesetz

Wir sehen dann in der Entgeltgrenze des § 3 Schuldnerberatungsdienstegesetz eine gewisse Parallele zu den Regelungen zur anwaltlichen Beratungshilfe, da bei dieser ein Eigenanteil gem. § 44 S. 2 RVG i.V.m. Nr. 2500 des Vergütungsverzeichnisses in Höhe von aktuell 15 € erhoben werden kann. Wir möchten anregen, auch in § 3° Schuldnerberatungsdienstegesetz eher einen konkreten Betrag als Eigenanteil festzusetzen, als eine sehr offene Deckelung des Eigenanteils auf eine Betriebskostenbeteiligung zu regeln. Zu den Betriebskosten gehören nach der Betriebswirtschaftslehre zumindest der Materialeaufwand, die Personalkosten, die Abschreibungen und die Raumkosten. Die Bestimmung aber auch die Überprüfung dieser Kosten ist für die Beratungsstellen, die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Schuldnerinnen und Schuldner mit großem Aufwand verbunden, während ein feststehender Eigenanteil, von dem i.S.d. der Gesetzesbegründung Bezieher von Leistungen der sozialen Mindestsicherung freizustellen wären, Transparenz und Rechtssicherheit vermitteln würde.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Parlamentarische Gruppe Die Linke
- Parlamentarische Gruppe BSW
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.
- TMA Deutschland
- Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
- Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- ZRI – Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW

- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI
- Redaktion Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus
- Redaktion Business Insider